

Erbschaft E. _____

Name Erblasser/in

Gesuch Aufnahme öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB)

Name / Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Telefon-Nr.

E-Mail

Der/Die Unterzeichnete verlangt die Durchführung des öffentlichen Inventarverfahrens.

Ort und Datum

Unterschrift

.....

.....

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen (Art. 580 Abs. 1 ZGB).

Das Begehren um Anordnung des öffentlichen Inventars muss innerhalb eines Monats beim Teilungsamt Stadt Luzern schriftlich gestellt werden. Für gesetzliche Erben beginnt die Frist mit Kenntnis des Todes, für eingesetzte Erben mit der Eröffnung der letztwilligen Verfügung (Art. 580 Abs. 2 ZGB).

Bitte mit Kopie eines gültigen Ausweises an unten stehende Adresse retournieren.